



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Carport Fl.Nr. 270/7, Gemarkung Oberaudorf.....	27
Vollzug der Baugesetze; Erweiterung des bestehenden Bankhauses RSA-Wasserburg im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss Fl.Nr. 213, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	28
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Mobilfunkstation Fl.Nr. 213, Gemarkung Chiemsee.....	29
Vollzug der Baugesetze; Max-Joseph Ü60 Wohnen am Park Haus 1 und 6 / West 14 barrierefreie Wohnungen, 2 ambulant betreute Wohngemeinschaften, 1 Tagespflegeeinrichtung Fl.Nrn. 458, 461, Gemarkung Großkarolinenfeld.....	30
Vollzug der Baugesetze; Umbau und Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, sowie Anbau eines Carports Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Oberaudorf.....	31
Vollzug der Baugesetze; Anbau von zwei Balkonen und Umbau des Dachgeschosses Fl.Nr. 806/5, Gemarkung Bad Aibling.....	32
Vollzug der Baugesetze; Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage; Tektur Balkone in den Dachgeschossen Fl.Nr. 1432, Gemarkung Bad Aibling.....	33
Vollzug der Baugesetze; Max-Joseph Ü60 Wohnen am Park Haus 2, 3, 4, 5, 7 und Tiefgarage / Ost 50 barrierefreie Wohnungen, 1 Cafe mit Gemeinschaftsraum, 1 Tiefgarage mit 66 Stellplätzen Fl.Nrn. 458, 461, Gemarkung Großkarolinenfeld.....	34
Vollzug der Baugesetze; Sanierung der bestehenden Tiefgarage, nachgenehmigung der planabweichenden Bauweise, sowie Genehmigung der Umstellung der mechanischen TG Lüftung auf natürliche Lüftung Fl.Nr. 803/8, Gemarkung Bad Aibling.....	35

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rimsting und Bad Endorf (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsvereins Ulperting e.V. vom 02.04.2004	36
--	----

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Wildbach Auerbach (Wildbachgefährdungsbereich) von Fluss km 0,0 bis 2,80 sowie an den Zuflüssen Fischbach, Trisslbach, Hoheckgraben sowie am Röthenbach von Fluss km 0,0 bis 2,78 auf dem Gebiet der Gemeinde Oberaudorf	37
--	----

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	38
---	----

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	39
---	----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu
Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes
am Wildbach Auerbach (Wildbachgefährdungsbereich) von Fluss km 0,0 bis 2,80 sowie an den
Zuflüssen Fischbach, Trisslbach, Hoheckgraben sowie am Röthenbach von Fluss km 0,0 bis 2,78
auf dem Gebiet der Gemeinde Oberaudorf

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

**Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Carport
Fl.Nr. 270/7, Gemarkung Oberaudorf**

Antragsteller: Gregor Holzer u. Theresa Gashi, Am Graspoint 30, 83026 Rosenheim
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Carport
Bauort: Oberaudorf, Sonnenstraße 19a
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 270/7

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.02.2025

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung des bestehenden Bankhauses RSA-Wasserburg im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
Fl.Nr. 213, Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragsteller: Bankhaus RSA eG, Hauptstraße 8, 83562 Rechtmehring
Vorhaben: Erweiterung des bestehenden Bankhauses RSA-Wasserburg
im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
Bauort: Wasserburg a. Inn, Hofstatt 19
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstück 213

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.02.2025

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Mobilfunkstation
Fl.Nr. 213, Gemarkung Chiemsee**

Antragsteller: Vantage Towers AG, Andreas Schwarzer, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf
Vorhaben: Errichtung einer Mobilfunkstation
Bauort: Wasserburg a. Inn, Hofstatt 19
Lage: Gemarkung Chiemsee, Flurstück 213

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.02.2025

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;
Max-Joseph Ü60 Wohnen am Park Haus 1 und 6 / West 14 barrierefreie Wohnungen,
2 ambulant betreute Wohngemeinschaften, 1 Tagespflegeeinrichtung
Fl.Nrn. 458, 461, Gemarkung Großkarolinenfeld**

Antragsteller: Heimat Bayern Wohnbau GmbH, Dipl.-Ing. Stefan Mayer,
Am Marktplatz 2, 83209 Prien a. Chiemsee
Vorhaben: Max-Joseph Ü60 Wohnen am Park Haus 1 und 6 / West 14 barrierefreie Wohnungen,
2 ambulant betreute Wohngemeinschaften, 1 Tagespflegeeinrichtung
Fl.Nrn. 458, 461, Gemarkung Großkarolinenfeld
Bauort: Großkarolinenfeld
Lage: Gemarkung Großkarolinenfeld, Flurstücke 458, 461

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.02.2025

gez.

Schuldenzucker

**Vollzug der Baugesetze;
Umbau und Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, sowie Anbau eines Carports
Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Oberaudorf**

Antragsteller: Britta Welscher, Eichstätter Str. 32, 91781 Weißenburg
Vorhaben: Umbau und Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses,
sowie Anbau eines Carports
Bauort: Oberaudorf, Bad-Trißl-Str. 52a
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 280/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.02.2025

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau von zwei Balkonen und Umbau des Dachgeschosses
Fl.Nr. 806/5, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Georg Hegenauer-Stiftung, Verena Gaida, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Vorhaben: Anbau von zwei Balkonen und Umbau des Dachgeschosses
Bauort: Bad Aibling, Gerhart-Hauptmann-Str. 1
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 806/5

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.02.2025

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage; Tektur Balkone in den Dachgeschossen
Fl.Nr. 1432, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Michael Meißner, Via Jacobo dal Verme 7, I 20129 Milano
Vorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage;
Tektur Balkone in den Dachgeschossen
Bauort: Bad Aibling, Kolpingstraße 14+16
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 1432

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.02.2025

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;
Max-Joseph Ü60 Wohnen am Park Haus 2, 3, 4, 5, 7 und Tiefgarage / Ost 50 barrierefreie Wohnungen,
1 Cafe mit Gemeinschaftsraum, 1 Tiefgarage mit 66 Stellplätzen
Fl.Nrn. 458, 461, Gemarkung Großkarolinenfeld**

Antragsteller: Heimat Bayern Wohnbau GmbH Dipl. Ing. Stefan Mayer, Am Marktplatz 2, 83209 Prien am Chiemsee
Vorhaben: Max-Joseph Ü60-Wohnen am Park Haus 2, 3, 4, 5, 7 und Tiefgarage/Ost 50 barrierefreie Wohnungen, 1 Cafe mit Gemeinschaftsraum, 1 Tiefgarage mit 66 Stellplätzen
Bauort: Großkarolinenfeld
Lage: Gemarkung Großkarolinenfeld, Flurstücke 458, 461

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.02.2025

gez.

Schuldenzucker

**Vollzug der Baugesetze;
Sanierung der bestehenden Tiefgarage, nachgenehmigung der planabweichenden Bauweise,
sowie Genehmigung der Umstellung der mechanischen TG Lüftung auf natürliche Lüftung
Fl.Nr. 803/8, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: WEG Eichendorffstraße 30, Eichendorffstraße 30, 83043 Bad Aibling
Vorhaben: Sanierung der bestehenden Tiefgarage, Nachgenehmigung der planabweichenden Bauweise, sowie Genehmigung der Umstellung der mechanischen TG-Lüftung auf natürliche Lüftung
Bauort: Bad Aibling, Eichendorffstraße 30
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 803/8

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.02.2025

gez.

Leisl

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug der Wassergesetze;

**Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rimsting und Bad Endorf (Landkreis Rosenheim)
für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsvereins Ulperting e.V. vom 02.04.2004**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) und Art. 48 Satz 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rimsting und Bad Endorf (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsvereins Ulperting e.V. vom 02.04.2004 (KABl. Nr. 4 vom 30.04.2004) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 03.02.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

(EAPL 8631)

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes
am Wildbach Auerbach (Wildbachgefährdungsbereich) von Fluss km 0,0 bis 2,80 sowie an den
Zuflüssen Fischbach, Trisslbach, Hoheckgraben sowie am Röthenbach von Fluss km 0,0 bis 2,78
auf dem Gebiet der Gemeinde Oberaudorf**

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Auerbach von Fluss-km 0,0 bis 2,80 sowie an den Zuflüssen Fischbach, Trisslbach, Hoheckgraben sowie am Röthenbach von Fluss-km 0,0 bis 2,78 auf dem Gebiet der Gemeinde Oberaudorf im Landkreis Rosenheim wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 35 vom 24.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Die Herstellung einer Retentionsmulde hat zu einer Veränderung des Überschwemmungsgebietes am Röthenbach im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 364, Gemarkung und Gemeinde Oberaudorf, geführt.

Die bei einem hundertjährlichen Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀) im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 364, Gemarkung und Gemeinde Oberaudorf, künftig überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Karte (Anlage A2) dargestellt. Die Karte kann mit der für das restliche Überschwemmungsgebiet weiterhin gültigen Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und den Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 (K01, K02, K03) im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Gemeinde Oberaudorf täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter www.landkreis-rosenheim.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.02.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des ZAS vom 04. Februar 2025 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 21. Februar 2025 der Regierung von Oberbayern hin.

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern
Burgkirchen, 26.02.2025

gez.

Moser
Kfm. Werkleiter

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3165175641</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Dorothea Rottmayer</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Dorothea Rottmayer</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 28.02.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165202544 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 28.02.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3165173000</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Anna Manlik</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Anna Manlik</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 28.02.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

